

Klienten-Info Ausgabe 5/2008 zum Jahreswechsel

Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Unternehmer.....	1
2	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Arbeitgeber	3
3	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für alle Steuerpflichtigen	3

1 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Unternehmer

1.1 Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Natürliche Personen mit Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich** (gilt auch für **Freiberufler**) können den Eigenkapitalanstieg bis zu maximal 100.000 € mit dem ½ **Durchschnittsteuersatz** (DSS) begünstigt versteuern – dies entspricht einer Steuerersparnis von max. 25.000 €. Bei einem Eigenkapitalabbau (durch Entnahmen) innerhalb der folgenden sieben Jahre hat grundsätzlich eine **Nachversteuerung** mit dem bei der Begünstigung in Anspruch genommenen ½ DSS zu erfolgen. Geschieht der **Eigenkapitalabbau** in einem **Verlustjahr**, so besteht eine **Verrechnungsmöglichkeit** zwischen Nachversteuerungsbetrag und Verlust. Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, dass ein solcher Verlust mit nachfolgenden Gewinnen ausgeglichen werden kann und dadurch u.U. eine höhere Steuerersparnis eintritt. Möglich ist auch, durch entsprechende **betriebsnotwendige Einlagen** (zB zur Bezahlung von Betriebsschulden) die Nachversteuerung zu verhindern.

1.2 Forschungsfreibetrag/Forschungsprämie/Auftragsforschung

Bei wirtschaftlich wertvollen Erfindungen bzw im Rahmen des weiter ausgelegten Forschungsbegriffs iSd Frascati-Manuals können **25 %** der Forschungsaufwendungen als fiktive Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Im Zusammenhang mit volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen sind sogar u.U. **35 %** möglich. Anstelle von eigener Forschung können auch für **Auftragsforschung 25 %** von maximal 100.000 € p.a. als Betriebsausgabe angesetzt werden. Alternativ zu den fiktiven Betriebsausgaben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer **Forschungsprämie iHv 8 %** (Steuerergutschrift) – die Prämie kann zB in Verlustsituationen vorteilhaft sein und **ist für Kapitalgesellschaften immer besser** (25 % von 25 % = nur 6,25 %).

1.3 Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach dem 30. Juni 2008** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2008 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (max 400 €) können sofort zur Gänze abgesetzt werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-/Abflussprinzips eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs 3 EStG angeführte **Ausgaben** (zB Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „stehen gelassene Forderungen“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

1.4 Neue Selbständigenvorsorge

Bauern und Freiberufler (zB Ärzte, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) können noch ab 1.1.2008 an der **neuen Selbständigenvorsorge** teilnehmen, wenn sie vor Jahresende einen entsprechenden Antrag bei einer Vorsorgekasse stellen. Die Beiträge, die zur Gänze steuerlich absetzbar sind, betragen 1,53 % der Beitragsgrundlage (max bis zur Höchstbeitragsgrundlage). Die veranlagten Beiträge sind **in der Vorsorgekasse steuerfrei**. Bei **Auszahlung** erfolgt eine Besteuerung mit **lediglich 6 %**. Im Falle der Übertragung auf eine Pensionskasse besteht sogar eine komplette Steuerfreiheit der laufenden Pensionszahlungen. Für Beratung bezüglich Auswahl der Vorsorgekasse stehen wir gerne zur Verfügung!

1.5 GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter 30.000 €, Einkünfte unter 4.188,12 €) können eine GSVG-Befreiung für 2008 bis **31. Dezember 2008** beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), generell Männer über 65 bzw Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

1.6 Aufbewahrungspflichten

Mit 31.12.2008 endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2001**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht auf **22 Jahre**. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung zB bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

1.7 Einzelaufzeichnungspflicht durch zweimaliges Überschreiten der Umsatzgrenze

Unternehmer, die in den Jahren 2006 und 2007 die Umsatzgrenze von 150.000 € **überschritten** und bis jetzt eine vereinfachte Losungsermittlung (**Kassaturz**) vorgenommen haben, sind ab 1. Jänner 2009 zur Führung von Einzelaufzeichnungen für Bareinnahmen und -ausgänge verpflichtet.

1.8 Rechnungsbestandteile/Faxrechnungen

Eingangsrechnungen sollten überprüft werden, ob sie alle wesentlichen Merkmale enthalten, da diese für die Anerkennung als Betriebsausgabe sowie für den Vorsteuerabzug wesentlich sind. Mittels **Telefax** übermittelte Rechnungen sollen noch bis zum 31.12.2009 für den Vorsteuerabzug ausreichen.

2 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Arbeitgeber

2.1 Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier) 365 €
- Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenk) 186 €
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (zB Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze)
- Zukunftssicherung (zB Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €
- Mitarbeiterbeteiligung 1.460 €
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 4,40 € pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können

2.2 Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Bei **innerbetrieblicher** Aus- und Fortbildung können **20 %** der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein **Bildungsfreibetrag** von **20 %** der **externen** Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine **Bildungsprämie** iHv **6 %**.

2.3 Lehrlingsförderungen

Für ab dem 27.6.2008 abgeschlossene Lehrverhältnisse gelten neue Lehrlingsförderungen, welche eine **steuerfreie Basisförderung**, den **Blum-Bonus II** sowie eine **Qualitätsförderung** umfassen. Für Details siehe Klienten-Info Ausgabe 4 im November 2008.

3 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für alle Steuerpflichtigen

3.1 Sonderausgaben – Topfsonderausgaben

Durch Vorziehen von Sonderausgaben lässt sich das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Zu beachten ist, dass die Absetzbarkeit mit einem Höchstbetrag von 2.920 € zuzüglich weiterer 2.920 € für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer 1.460 € ab drei Kindern beschränkt ist. Ein Alleinverdiener mit drei Kindern kann daher max 7.300 € als „Topfsonderausgaben“ geltend machen. In diese Grenze fallen insbesondere Ausgaben für Lebens-

Unfall- und Krankenversicherungen, Ausgaben für Wohnraumsanierung sowie die Anschaffung junger Aktien. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge geltend gemachten Ausgaben wirken sich **nur** mit einem **Viertel steuermin-dernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen 36.400 € und 50.900 € reduziert sich der absetzbare Betrag überdies gleichmäßig auf **null**.

3.2 Ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig

Dazu zählen der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen.

3.3 Höchstbetrag ohne Einschleifregel

Kirchenbeiträge bis zu **100 €** und bestimmte Zuwendungen für Forschung bis zu 10 % der Vorjahreseinkünfte.

3.4 Außergewöhnliche Belastungen

Damit der Selbstbehalt überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, Zahlungen noch in das Jahr 2008 vorzuziehen (zB für Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst außergewöhnliche Belastungen darstellen würden. Bei Katastrophenschäden entfällt der Selbstbehalt.

Anmerkung: Ausländische Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung sowohl für die Höhe der Topfsonderausgaben als auch der außergewöhnlichen Belastung mitbestimmend.

3.5 Zukunftsvorsorge – Bausparen – Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2008 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämienbegünstigten Ausmaß von 2.165 € p.a. führt zu einer **staatlichen Prämie** von **9,5 %**. Beim **Bausparen** gilt für 2008 eine staatliche Prämie von **4 %** bis zu einem Einzahlungsbetrag von 1.000 €. Ebenso sind Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung, Pensionskasse, betrieblichen Kollektivversicherung bzw freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Höchstausmaß von 1.000 € mit **9,5 %** begünstigt.

3.6 Abzugsfähigkeit von Spenden an bestimmte Organisationen

An bestimmte Organisationen (Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc) können Spenden iHv max 10 % des Vorjahreseinkommens geltend gemacht werden.

Frohe Weihnachten!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2009.